

SPD-Fraktion

Fragen zum Haushalt 2017

1) In welchem Maße profitiert die Stadt Neu-Anspach tatsächlich von einer Erhöhung der **Gewerbesteuer** auf 380 Punkte? Was bleibt von dieser Erhöhung jeweils in den Jahren 2017, 2018, 2019 nach Abzug der Kreis- und Schulumlage und der Gewerbesteuerumlage übrig?

Antwort vom Fachbereich Kämmerei:

Zunächst muss seitens der Kämmerei eine fehlerhafte Aussage richtig gestellt werden. Es wurde ausgesagt, dass lediglich ein Teil der Mehreinnahmen der Gewerbesteuer durch Hebesatzerhöhungen bei der Stadt verbleibt, der Rest durch Gewerbesteuerumlage und Kreis-/Schulumlage aufgezehrt wird. Diese Aussage trifft so nur zu, wenn der Hebesatz unterhalb des Nivellierungshebesatzes liegt.

Mit den geplanten Steuererhöhungen auf 380 v.H. würde der Nivellierungshebesatz von 357 v.H. übertroffen werden. Damit verblieben die Steuermehreinnahmen vollständig bei der Stadt. Unter der Voraussetzung gleich bleibender Unternehmensgewinne, sehe das wie folgt aus:

Anhebung auf 360 v.H. → Mehreinnahmen von 35.300 €

Anhebung auf 365 v.H. → Mehreinnahmen von 94.100 €

Anhebung auf 370 v.H. → Mehreinnahmen von 153.000 €

Anhebung auf 375 v.H. → Mehreinnahmen von 211.800 €

Anhebung auf 380 v.H. → Mehreinnahmen von 270.600 €

Es ist zu berücksichtigen, dass bei Einbruch der Konjunktur trotz höherer Hebesätze die Gewerbesteuereinnahmen drastisch sinken können. Entscheidender Maßstab sind die Unternehmensgewinne, die vom Finanzamt festgestellt werden.

Auch zu berücksichtigen ist, dass der Gewerbestandort Neu-Anspach durch überdurchschnittliche Steuerhebesätze massiv geschwächt wird. Die Vermarktung neuer Gewerbeflächen wird erschwert bis hin zu Abwanderung von Unternehmen in günstigere Standorte, was massive Mindereinnahmen zur Folge hätte. Nicht umsonst gibt es Kommunen, die mit einer umgekehrten Strategie und besonders günstigen Steuerhebesätzen den Wirtschaftsstandort stärken und so Mehreinnahmen erzielen (z.B. Eschborn).

Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Gewerbesteuer in Neu-Anspach vor allem durch ein paar wenige Unternehmen getragen wird. Somit würden Steuererhöhungen gerade die Unternehmen überproportional treffen, die ohnehin schon der Garant für Steuereinnahmen, Arbeitsplätze und Kaufkraft sind.

2) Warum steigt der Ausgabenansatz bei den **Kitas** von **evangelischer Kirche** und **VzF** um fast 50% und damit viel mehr als bei den städtischen Kitas (Haushalt, Vorbericht, Seite 26, Seite 46)?

Antwort vom Fachbereich Familie, Kultur und Soziales:

Die Rechnungsergebnis 2015 kann nicht mit dem Ansatz 2017 verglichen werden, da das Rechnungsergebnis bereits die Abrechnungen (Gutschriften) für 2014 enthält. Die Gutschriften resultierten überwiegend aus nicht besetzten Personalstellen.

3) Die Aufgliederung der **internen Leistungsbeziehungen** und die Kosten der interkommunalen Zusammenarbeit sollten differenzierter erfolgen und im Vergleich zum letzten Jahr erfolgen. Wir bitten um die konkreten Zahlen pro Produkt.

Antwort vom Fachbereich Kämmerei:

Eine genaue Aufschlüsselung der Internen Leistungsverrechnung (ILV) würde den Rahmen sprengen, da es sich um Vielzahl von Beziehungen handelt, die nicht in einer Matrix abzubilden wären.

Die Positionen bei der ILV sind:

Verteilung des Verwaltungsoverheads inkl. Kosten des Rathauses (Kalk. Miete) -

Verteilung der Finanzabteilung (Kämmerei, Steuern/Gebühren, Kasse/Vollstreckung)

Bauhofkosten

Kalkulatorische Verzinsung

Kosten Büromaterial/Porto

Kosten Feuerwehr

Kosten Löschwasser

Kosten Naherholungscharakter des öffentlichen Grüns auf den Friedhöfen

Sonstige Beziehungen wie z.B. für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen

Die ILV ist ein neues Instrument der Doppik Einführung und wurde erst nach und nach entwickelt. Da die ILV in Neu-Anspach von Jahr zu Jahr weiterentwickelt wurde und immer wieder neue Aspekte berücksichtigt wurden, ist die Vergleichbarkeit mit Vorjahren schwierig. Mit der jetzigen Ausgestaltung ist die Buchhaltung aber weit überdurchschnittlich aufgestellt.

Zwei grundlegende Überlegungen tragen zum Verständnis über Kostensteigerungen bei. Zum einen können die Kosten der ILV steigen, wenn sich die Kosten des „Geber-Produkts“ erhöhen. Durch Tarifsteigerungen und Co. steigen diese Kosten i.d.R. im gleichen Maße wie die übrigen Kosten. Zum anderen können Kosten steigen, wenn die ordentlichen Kosten im „Empfänger-Produkt“ gestiegen sind und so der prozentuale Anteil des Produkts am Gesamthaushalt steigt und damit ein höherer Anteil an ILV in Rechnung gestellt wird.

4) Was ist die **City-App** (Seite 87)? Kann auf sie verzichtet werden?

Antwort vom Fachbereich Assistenz Bürgermeister:

Derzeit wird von einigen politischen Parteien noch mehr Transparenz und Kommunikation zum Bürger verlangt. Wir benutzen derzeit das Internet, Facebook sowie Twitter. Die App wäre eine Ergänzung und würde auch Informationen über „das tägliche Leben“ in Neu-Anspach beinhalten (Kino, Gaststätten, Müllabfuhr...). Der Magistrat hat in seiner Klausursitzung am 01.11.2016 die Investition von 3.500,00 € abgelehnt, da der Internetauftritt der Stadtverwaltung ausführlich informiert.

5) Welches Alter, Laufleistung und Restbuchwert haben die vorhandenen **Fahrzeuge** beim **Bauhof** (Investition 11165)? Ist ggf. Leasing der Fahrzeuge eine kostengünstigere Variante?

Antwort vom Fachbereich Kämmerei und Bauhof:

Fahrzeugliste (Stand: 11.01.2017)

Kennzeichen	Hersteller	Baujahr	Km/Stunde	Buchwert (31.12.16)
HG NA 6520	Unimog U218	03.2015	7.136 km/ 770 Std.	153.705,00 €
HG - 2804	VW Pritsche	07.2001	162.420 km	abgeschrieben
HG - 2822	VW Crafter	05.2006	97.450 km	abgeschrieben
HG NA 180	Renault Kangoo Rapid	06.2010	23.995 km	3.696,00 €
HG NA 190	Renault Kangoo Rapid	06.2010	28.205 km	3.696,00 €
HG NA 230	Isuzu Kipper D-Max	08.2011	49.146 km	12.948,00 €
HG NA 260	Renault Master Kasten	12.2012	18.746 km	19.607,00 €
HG NA 280	Renault Kangoo Express	04.2013	14.803 km	16.846,00 €
HG NA 290	Piaggio Porter	04.2013	33.700 km	8.802,00 €
HG NA 310	Isuzu D-Max	04.2014	33.137 km	23.134,00 €
HG NA 4000	Unimog U400	07.2013	17.435 km/ 2.263 Std.	137.635,00 €
HG NA 6	Ladog	08.2011	27.380 km/ 3.226 Std.	59.302,00 €
JCB Bagger	JCB	04.2007	2.398 Std.	15.695,00 €
Radlader	Wacker Neuson	07.2012	2.709 Std.	46.251,00 €
HG NA 220	Mitsubishi Fuso Canter	11.2010	2.741 Std.	11.930,00 €
HG-F 2	Hansa	07.2011	26.330 km/ 2.741 Std.	29.676,00 €
HG-F 28	Piaggio Porter	07.2014	21.266 km	geleast Rate 301,67 €/mtl.
Hansa Bagger	Hansa	05.2001	2.165 Std.	0,00 €
HG NA 10	Ladog	11.2015	4.548 km/ 550 Std.	139.215,00 €
HG NA 6522	Piaggio Porter	02.2016	2.315 km	16.136,93 €

Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Verhältnis Leasing zum Kauf (Finanzierung) werden bereits durchgeführt und auch die Angebote entsprechend eingeholt. In der Vergangenheit war Leasing bei Bauhoffahrzeugen teurer als Kauf. Zwei wichtige Faktoren spielen dabei eine erhebliche Rolle. Zum einen ist der Bauhof als Regiebetrieb nicht vorsteuerabzugsfähig und zum anderen sind die Kosten, welche wegen sogenannten „nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch“, bei der Fahrzeugrückgabe in Rechnung gestellt werden sehr hoch.

6) **Seite 88**; Warum ist bei Position 12204 Kauf kostengünstiger als Leasing?

Antwort vom Fachbereich Sicherheit und Ordnung:

Bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 8 Jahren wäre ein Kauf um 2.110 Euro günstiger. In der Regel können die Fahrzeuge noch länger genutzt werden. Folgende Berechnung haben wir unserer Entscheidung zu Grunde gelegt:

Kostengegenüberstellung Kauf oder Leasing eines Dienstfahrzeuges am Beispiel eines Skoda Octavia							
Nutzungsdauer 8 Jahre							
Kauf				Leasing (Fahrzeugwechsel nach 48 Monaten)			
Kaufpreis			22.000,00 €	Leasing	300,-- €/Monat x 96 Monate		28.800,00 €
Überführung 1x			800,00 €	Überführung 2x			1.600,00 €
Beklebung 1x			850,00 €	Beklebung 2x			1.700,00 €
Versicherung			8.000,00 €	Versicherung			8.000,00 €
Inspektion	2x während Garantie, dann nur kl. Inspekt.		2.500,00 €	Inspektion	jährlich	8 Jahre	4.000,00 €
Reifenerneuerung			800,00 €	---			
Abschreibung 2%/Jahr			3.520,00 €	---			
Finanzierung 2%/Jahr			3.520,00 €				
Summe			41.990,00 €	Summe			44.100,00

7) **Seite 89**; Wozu dient die Investition in Position 12610 (EDV-Server und Zubehör für die Feuerwehr)?

Antwort vom Fachbereich Sicherheit und Ordnung:

Die Feuerwehr Anspach möchte die verschiedenen bereits bestehenden PC- Standorte (welche in unterschiedlichen Räumlichkeiten stehen) auf einen zentralen Server vernetzen.

8) Warum muss das **Rückhaltebecken** (welches? Investition 53307) saniert werden? Was heißt „entsprechend zu funktionieren“? Worin bestehen die Probleme?

Antwort vom Fachbereich Stadtwerke:

- 1.) Das Regenrückhaltebecken befindet sich in der Kurt Schuhmacher Straße
- 2.) Der Auslasskanal mündet in den Ansbach. Hier wurde immer wieder festgestellt, dass nach Regenereignissen Toilettenpapier usw. in den Ansbach gespült wurden.

Diese Entlastungsanlage wurde daher bereits mehrfach teilumgebaut, bzw. mit einer Tauchwand versehen. Gebaut wurde diese Entlastungsanlage in den 60-iger Jahren. Der Zulaufkanal strömt die Überlaufschwelle unter fast 90° an, sodass es bei Regenwetter zu Verwirbelungen kommt. Dadurch werden Feststoffe über den Auslasskanal in den Vorfluter eingetragen. Nach heutigem Stand der Technik verläuft parallel eine Beruhigungsstrecke, damit keine Verwirbelung stattfindet und ein Absetzen von Stoffen erfolgen kann. Eine Abstimmung mit dem RP Darmstadt, Umweltamt Wiesbaden muss hier vorab erfolgen.

3.) Die Probleme bestehen dahin, dass u.a. Damenbinden, Toilettenpapier u.ä. was im Kanal entsorgt wurde durch die Verwirbelungen über die Tauchwand gelangt und somit in den Ansbach. Hier gibt es immer wieder nachvollziehbare Beschwerden von Eigentümern und Anliegern des Ansbaches.

9) Gibt es eine Kostenerstattung bei Investition 54141 (**Seite 94**)?

Antwort vom Fachbereich Bauen, Wohnen und Umwelt:

Bei dem Ausbau der Erschließungsstraße „Zum Kirchborn“ handelt es sich um eine erstmalige Herstellung, die unter die Voraussetzung der Erhebung von Erschließungsbeiträgen fällt. Hierbei sind nach Abschluss der Maßnahme 90 % der Kosten für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern zu tragen. 10 % der Ausbaukosten hat die Stadt zu tragen.

10) Auf welches Gesetz stützt sich die Notwendigkeit zur Absenkung der **Bushaltestellen** in Position 54702? Kann das geschoben werden?

Antwort vom Fachbereich Technische Dienste und Landschaft:

1.) Im Personenbeförderungsgesetz unter §8 steht folgender Satz: Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

2.) Die Baumaßnahme kann prinzipiell geschoben werden.

Es ist jedoch dann folgendes zu beachten:

Es wurde mit der Stadt Usingen schon im Vorfeld besprochen, die Bushaltestellenumbauten gemeinsam auszuschreiben. So ist es möglich, an die Fördermittel von Hessenmobil zu gelangen (Baukosten über 100.000,-- EUR und vor Baubeginn ein Zuwendungsbescheid). Die Kostenbeteiligung von Hessen Mobil liegt hier bei ca. 60%-65% pro Antrag. Im Stadtgebiet sind 39 umzubauende Haltestellen, die pro Umbau zwischen 25.000-30.000 Euro kosten werden.

11) Kann der Pflegeaufwand bei **Spiel- und Bolzplätzen** reduziert werden (etwa nur 2 x Mähen des Rasens im Monat)?

Antwort vom Fachbereich Technische Dienste und Landschaft & Bauhof:

Eine Reduzierung des Pflegeaufwands ist vom Prinzip her möglich und wurde auch schon versucht. Allerdings verursacht das höher stehende Gras viele Verstopfungen im Mähfahrzeug, wodurch sich keine zeitliche Einsparung bemerkbar gemacht hat. Zusätzlich haben sich die Beschwerden erhöht in welchen Eltern über Insekten klagen die in dem „hohen Gras“ nicht zu sehen sind und die Kinder verletzen. Die Reduzierung der Standards muss politisch gewollt und auch öffentlich vertreten werden.

12) Welche Alternativstandorte gibt es für die städtische **Bücherei**?

Antwort vom Fachbereich Bürgerservice:

Ja, es gibt Alternativstandorte.

- 1) Ein bereits älterer Vorschlag - Zusammenlegung mit Schulbücherei der ARS
Aufgrund eines erstellten Fragekatalogs (Räumlichkeiten, Nutzung am Wochenende, Trennung Jugend/Erwachsenen, Personalbesetzung etc.) hatte der Hochtaunuskreis als auch die Schulleitung der ARS sehr wenig bis kein Interesse.
Nach mehrmals wiederholter Nachfrage schlussendlich Absage seitens der ARS, weil keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.
- 2) Ebenfalls ein bereits älterer Vorschlag - Untergeschoss Jugendhaus grundsätzlich nur die Hälfte der bisherigen Raumfläche, bedeutet Einschränkung des Angebots, bedeutet keine Landesförderung für eine ordnungsgemäße Führung schlecht einsehbar, weil 2 große Räume laut Aussage der Bauverwaltung immer wieder Probleme mit dem Untergeschoss des Gebäudes, weil Regenwasser eindringt (Geschoss liegt unter der Wasserlinie).
- 3) Neuer Vorschlag seitens der Verwaltung – Klubräume inkl. Flur/Thekenbereich im Untergeschoss Bürgerhaus.
Die Verwaltung schlägt diese Räumlichkeiten jetzt vor, weil hier die Raumkosten (25.000 Euro Miete) gespart werden können, da eigenes Gebäude langfristige Erhaltung der Stadtbücherei. Nur geringe Verkleinerung der Fläche, weiter ein Standort in der „Neuen Mitte“ (Kundenklientel bleibt gleich - wird weiter angesprochen).
Umbaukosten werden von der Hessischen Fachstelle für Bibliotheken bzw. Land Hessen bezuschusst. Ausschusssitzungen der städtischen Gremien oder Sitzungen von Hausverwaltungen (die beiden Hauptnutzer der Klubräume) können im kleinen Saal stattfinden, oder auch in den beiden Dorfgemeinschaftshäusern – diese sind geeignet und es kann eine höhere Auslastung (was bekanntlich gewünscht wird) erfolgen.

13) Ist der Posten 09 im Produkt **Schwimmbad** (KT) 42-402 mit **N.A.p.S.** abgestimmt? Wie kommt der Betrag von EUR 24.500,- zustande?

Antwort vom Fachbereich Familie, Kultur und Soziales:

Der Posten 09 im Produkt Schwimmbad (KT) 42-402 wird im jeweiligen Jahr vor der Saison mit N.A.p.S. abgestimmt. Die Summe von 24.500,- Euro errechnet sich aus den voraussichtlich notwendigen Einsatzzeiten der Firma inklusive Sonn- und Feiertagszuschlägen, sowie den Kosten für die jeweilige Anfahrt.

14) Ist es möglich, nachts ab 22:00 Uhr nur noch jede zweite **Straßenlaterne** brennen zu lassen? Welche Einsparungen ergeben sich hieraus? Wenn Pauschalpreis: Kann der entsprechende Vertrag zeitnah gekündigt werden?

Antwort vom Fachbereich Technische Dienste und Landschaft:

1. Eine wesentliche Aufgabe der modernen Straßenbeleuchtung ist es als Bestandteil der allgemeinen öffentlichen Sicherheit die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer in der Nacht zu verbessern. Die Art und Intensität der Straßenbeleuchtung soll daher der Vielfalt der Sehaufgaben angepasst sein. Die Auslegung der Straßenbeleuchtung ist in Regeln und Normen festgelegt, mit Ausnahme der Beleuchtung von Fußgängerüberwegen sind diese nicht bindend. Einer Kommune obliegt es daher zu entscheiden, ob und auf welche Weise eine Straße zu beleuchten ist. Es ist somit kein Zwang eine Straßenbeleuchtung zu betreiben, jedoch sollte die geplante Teilabschaltung mit dem Versicherungsunternehmen, welches für die Abwicklungen von Schäden im Bereich Verkehrssicherungspflicht zuständig ist, abgeklärt werden. Entsprechende Beschlüsse der politischen Gremien müssen dann hier eingeholt werden, auch im Bezug der Haftungsfrage.

Mit der vorhandenen Technik ist es nicht möglich, die Straßenlaternen einzeln zu steuern und damit jede 2. ab 22 Uhr auszuschalten. Es kann nur jede Zweite Laterne komplett „abgeklemmt“ werden bzw. der Leuchtstoff heraus genommen werden. Dann jedoch ist die Laterne grundsätzlich aus. Anders geht es nur bei vollständigem Einsatz der LED-Technik. Hier müssen dann aber auch alle Steuereinheiten entsprechend umgerüstet werden, was enorme Investitionskosten verursacht.

2. Es werden alle Brennstellen einzeln abgerechnet. Durch das „Abklemmen“ der Leuchten können entsprechende Einsparungen im Stromverbrauch erzielt werden.

3. Kündigung des Straßenbeleuchtungsvertrages zum 08.11.2028 möglich. Hierbei ist die geplante Übernahme des Stromnetzes zu berücksichtigen.

15) Können durch die **Wiederverpachtung des 2. Jagdbezirks Anspach** höhere Einnahmen im Bereich Stadtwald erzielt werden?

Antwort vom Fachbereich Forst:

Die Jagdbezirke Anspach 1 und Anspach 2 befinden sich bis zum 31.01.2017 in der Ausschreibung zur Neuverpachtung für 12 Jahre. Nach Zuschlagserteilung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Zahlen verfügbar.

16) Produkt (KT) 111-10 **Gebäudemanagement und Liegenschaften**: Kann eine Kürzung „Allgemeiner Ansatz“ für alle Instandhaltungsmaßnahmen von EUR 50.000 auf EUR 25.000 realisiert werden? Siehe Erläuterung Vorbericht Seite 18 + Seite 144. Weitere Frage: Welche städtischen Gebäude/Liegenschaften können aus Sicht der Verwaltung sofort veräußert werden?

Antwort vom Fachbereich Technische Dienste und Landschaft:

Der Ansatz wurde von rund 80.000 Euro bereits auf 50.000 Euro reduziert. Eine weitere Reduzierung wird nicht als sinnvoll erachtet.

Weitere Antwort vom Fachbereich Bauen, Wohnen und Umwelt:

Außer den Grundstücken im Rubinweg (Baugebiet An der Lehmkauf) keine. Hier ist die Vermarktung im Gange. Die Wohngebäude Schubertstraße 5, Hauptstraße 108 und Usinger Straße 1 werden für die Versorgung für anerkannte Asylbewerber und Obdachlose zum Teil benötigt. Zudem sichert die Stadt damit das Angebot von bezahlbarem Wohnraum. Eine Veräußerung macht jedoch spätestens dann Sinn, wenn größere Instandhaltungen und Investitionen nötig werden.

Die übrigen städtischen Gebäude können entweder aufgrund Nutzungs- oder Mietverträge nicht sofort veräußert werden. Der Flächenpool der landwirtschaftlichen Grundstücke sollte wegen der Flexibilität von Grundstücksgeschäften (Tauschzwecke und Ausgleichsflächen) im Zuge von Baulandentwicklungen (Städtebaulicher Masterplan 2030) nicht „geopfert“ werden.

17) Produkt (KT) 111-11 **Bauhofmanagement**: Ist eine pauschale Kürzung von EUR 15.000 bei „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“, Seite 151, realisierbar?

Antwort vom Fachbereich Bauhof:

Die Ansätze für die gesamten Aufwendungen sind sehr knapp kalkuliert, daher könnte eine pauschale Kürzung zur Folge haben, dass gerade zum Jahresende hin keine Mittel mehr zur Durchführung des Winterdienstes oder der in diesem Zeitraum anfallenden Gehölzpflege zur Verfügung stehen.

18) Produkt (KT) 122-02 **Sicherung Verkehr und Verkehrslenkung**, Seite 175:

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind EUR 21.000 für Reparaturen defekter **Messanlagen** vorgesehen. Um welche Messanlagen handelt es sich und inwieweit ist die Rentabilität der festinstallierten Anlagen überhaupt noch gegeben? Wünschenswert wären eine Auflistung der Fallzahlen (geblitzte Fahrzeuge 2014 bis 2016) sowie der Kosten und Einnahmen je Messanlage.

Antwort vom Fachbereich Sicherheit und Ordnung:

Es handelt sich um 2 Messstellen in Rod am Berg und 1 Messstelle in der Weilstraße. Die Kosten pro Messanlage betragen ca. 7.000 Euro. Dies beinhaltet neue Messschleifen und Austausch der obersten Asphaltsschicht sowie die Eichung der gesamten Anlage. Die Erneuerung muss erfolgen, da die Messwerte /Anlagen nicht mehr den gesetzlich definierten max. Abweichungen entsprechen. Erläuterung: Im Laufe der Jahre verschiebt sich durch Wärme oder sonstige Einflüsse der Asphalt, dann stimmen die Messwerte nicht mehr und sind gerichtlich nicht mehr verwertbar. In Gefällstrecken geschieht dies meist schneller als auf geraden Strecken.

In den Jahren 2014- 2016 wurden 1.129 Fahrzeuge „geblitzt“. Ansatz durchschnittlich 20 Euro pro Verfahren. Gesamteinnahmen ca. 22.580 Euro (ca. Angabe da abhängig von Halterfeststellungen, Widersprüchen und etwaigen anhängigen Verfahren). Die jährlichen Wartungskosten betragen in den letzten Jahren durchschnittlich 5.722 Euro jährlich, also insgesamt 17.167 Euro. Zusätzlich fallen ca. alle 5-8 Jahre, je nach Verschleiß und Bewertung des Eichamtes, die Erneuerung der Messanlage inkl. Schleifen im Asphalt mit ca.7.000 Euro an. Bei insgesamt 7 Messstellen muss somit ein Betrag von ca. 49.000 Euro während dieser Laufzeit berücksichtigt werden. Berücksichtigt sind nicht die zusätzlichen möglichen Kosten durch Vandalismus oder sonstige Reparaturen.

Die Messanlagen sind somit wirtschaftlich nicht rentabel. Jedoch leisten diese Anlagen einen wesentlichen Mehrwert zur Verkehrssicherheit. Die Weilstraße und der Brombacher Weg nehmen überörtlichen Verkehr auf. Durch die Messanlagen werden die Verkehrsteilnehmer diszipliniert und die Verkehrssicherheit an diesen Standorten für die Anwohner erhöht. Durch die Novelle der StVO ist in Westerfeld die Einrichtung von Tempo 30 möglich. Dies wird kurzfristig umgesetzt und somit sind künftig höhere Fallzahlen zu erwarten.

19) Produkt (KT) 541-01 **Unterh. von städtischen Straßen, Wegen, Plätzen**, Seite 313:

- Pauschale Kürzung Asphaltarbeiten von EUR 100.000 auf EUR 70.000
- Pauschale Kürzung Betonwerksarbeiten von EUR 80.000 auf EUR 60.000
- Pauschale Kürzung allg. Straßenbegehung von EUR 50.000 auf EUR 30.000

Wären diese Kürzungen möglich, ohne die Verkehrssicherungspflicht zu verletzen?

Antwort vom Fachbereich Technische Dienste und Landschaft:

Der komplette Ansatz wurde bereits von 350.000 Euro auf 250.000 Euro gekürzt. Nach Auswertung der Straßenbefahrdaten, müsste die Stadt für den Erhalt des aktuellen Straßenwertes, jährlich 350.000 Euro in die Instandhaltung investieren. Je weniger Geld hier zur Verfügung steht, desto höher ist die Gefahr von Unfallstellen und somit die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und langfristig entsteht ein erheblicher Sanierungsstau. Somit werden dann ggf. eher grundhafte Sanierungen notwendig.

20) Produkt (KT) 555-01 **Unterh. Feld- und Wirtschaftswege**, Seite 387:

- Pauschale Kürzung des Ansatzes von EUR 30.000 auf EUR 20.000

Wäre diese Kürzung möglich, ohne die Verkehrssicherungspflicht zu verletzen?

Antwort vom Fachbereich Technische Dienste und Landschaft:

Der Ansatz wurde bereits von 45.000 Euro auf 30.000 Euro verringert. Sollten hier unerwartete Schäden oder Unwetterereignisse auftreten, sind die 30.000 Euro im Ansatz bereits zu wenig. Somit kann die Verkehrssicherungspflicht nicht gewährleistet werden.